

Bebauungsplan (Verbindlicher Bauleitplan)

Abschrift!

über das Gebiet zwischen Norheimer Weg,
Hinterdorfweg und Landstraße I.O. Nr. 409
in der Gem. Hüffelsheim.

M. 1:1000

Angefertigt: Bad Kreuznach, im November 1962
Kreisbauamt / Planungsabtl.

M. Jung
Kreisbaumeister.

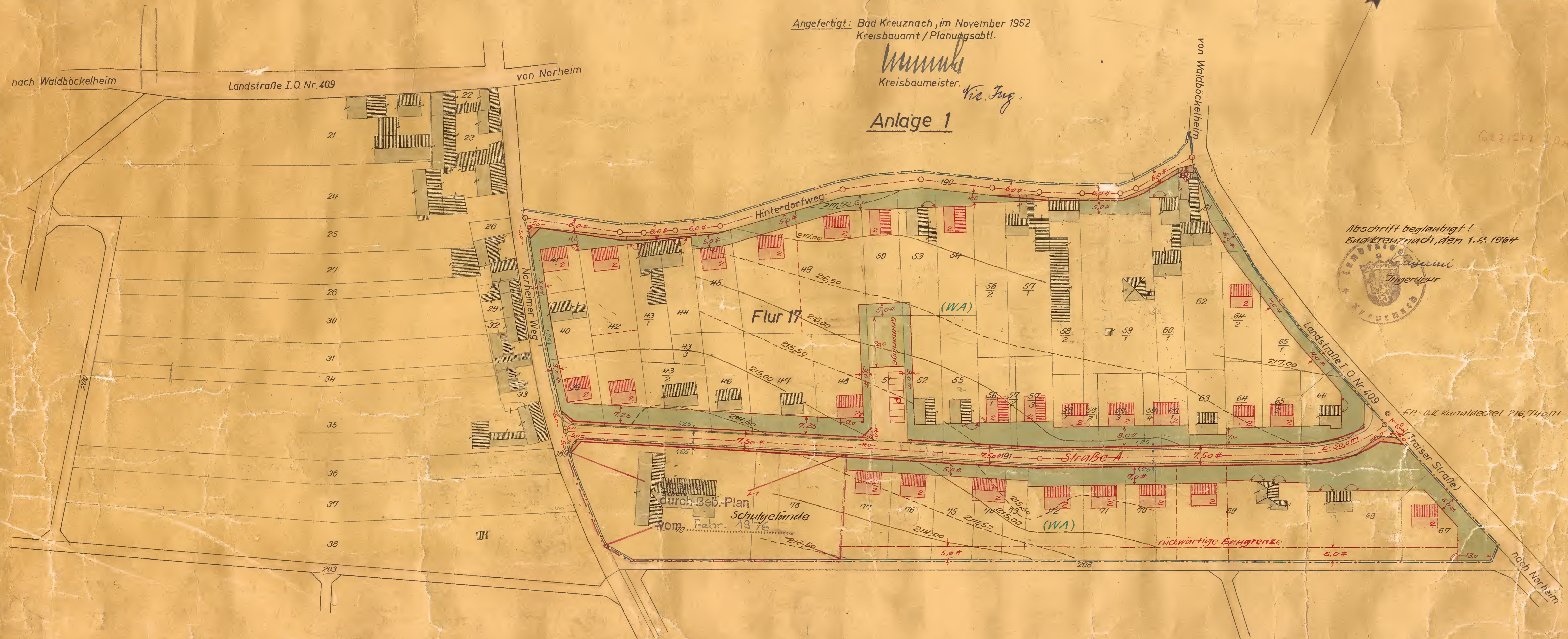
Anlage 1

Abschrift beglaubigt!
Bad Kreuznach, den 1.4.1964



FP = N.N. Kanaldeckel 216,740 m

- Zeichenerklärungen:**
- schwarze Linien: Kartierung
 - Straßenbegrenzungslinien
 - Straßenmittellinien
 - verbindliche Baulinien
 - rückwärtige Baugrenze
 - Bürgersteige
 - Höhenschichtenlinien
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Verkehrsflächen vorhanden
 - Verkehrsflächen geplant
 - Vorgärten
 - öffentliche Grünfläche
 - bestehende Gebäude
 - Neubauten mit Firstrichtung u. höchstzulässiger Geschosshöhe
 - (WA) allgemeines Wohngebiet



Gesehen!
Bad Kreuznach, den 19.6.1963
Der Landrat
des Kreises Kreuznach
z.V.
Schneider
I. Kreisdeputierter

Vorstehender Bebauungsplan wurde gem. § 10
des Bundesbaugesetzes am 7.10.1963
vom Gemeinderat als Sitzung beschlossen.
Hüffelsheim, den 7.10.1963
Der Bürgermeister:
gez. Mühlender

Dem Plan wird zugestimmt.
Der Amtsbürgermeister als Ortspolizeibehörde.
Rüdesheim, den 29.3.1963
gez. Hunzinger

Der Bebauungsplan hat nach öffentlicher Bekannt-
machung gem. § 2 Abs 6 des Bundesbaugesetzes in der
Zeit vom 1.8.1963 bis einschl. 31.8.63 öffentlich zu
jedermanns Einsicht ausgelegen.
Hüffelsheim den 29.8.63
Der Bürgermeister:
gez. Mühlender

Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom
5.2.1964 - 14.3.64
Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrage:
gez. Neß
Regierungsbaurat

Der Bebauungsplan ist durch die öffentliche
Auslegung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes
nach ortsüblicher Bekanntmachung
vom 27.3.1964 am 27.3.1964 rechtsver-
bindlich geworden.
Hüffelsheim, den 27.3.1964
Der Bürgermeister:
gez. Mühlender

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 22.3.1964